

Anlage zur Beschlussvorlage Vereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Eberswalde über die Kostenteilung für die Planung und den Bau der Baumaßnahme B 167, Eisenbahnstraße, 4. BA bis Knotenpunkt Bergerstraße für den ABPU am 27.11.2012 für den HA am 06.12.2012

Entwurf Vereinbarung

zwischen

dem Land Brandenburg,
handelnd im eigenen Namen und für die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
Niederlassung Ost, Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder)

- im Folgenden „**Straßenbauverwaltung**“ genannt

und

der Stadt Eberswalde
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswalde
vertreten durch den Bürgermeister

- im Folgenden „**Stadt**“ genannt

über

die Durchführung und Kostenteilung der Instandsetzung/Erneuerung der Bundesstraße (B) 167 Eisenbahnstraße in der Ortsdurchfahrt Eberswalde (vom Knotenpunkt (KP) Eisenbahnstraße/Puschkinstraße bis KP Eisenbahnstraße/Bergerstraße) einschl. der Änderung der Kreuzungen B 167 Eisenbahnstraße/Gemeindestraße Puschkinstraße und B 167 Eisenbahnstraße/Gemeindestraße Bergerstraße/Gemeindestraße Michaelisstraße und einschl. der Erneuerung der Straßenentwässerung und der Instandsetzung der Brücke über die Schwärze

in dem Abschnitt 280 von *km 0,527 bis km 0,095*

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, Instandsetzungs-/Erneuerungsarbeiten in der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 167, die Änderung der Kreuzungen B 167 Eisenbahnstraße/Gemeindestraße Puschkinstraße und B 167 Eisenbahnstraße B 167/ Gemeindestraße Bergerstraße/Gemeindestraße Michaelisstraße, die Erneuerung der Straßenentwässerung sowie die Instandsetzung der Brücke über die Schwärze im o.g. Abschnitt als Gemeinschaftsmaßnahme durchzuführen.

(2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Plänen der Entwurfsplanung vom 20.11.2012 (Anlage 1) einschl. Kostenberechnung.

(3) Grundlage der Vereinbarung sind

- das **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist,
- die **Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten (Ortsdurchfahr-tenrichtlinien ODR)**, veröffentlicht im ARS 14/2008 BMVBS vom 14.08.2008, eingeführt für den Bereich der Landesstraßen mit Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumord-nung vom 23.02.2009,
- die **Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR)**, veröffentlicht im ARS Nr. 02/2010 vom 25.01.2010,
- und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

(1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Sie ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben:

- die Gehwege,
- die Parkflächen,
- die gemeindliche Kanalisation (Regenentwässerung), bestehend aus
 - Abwasserkanal (Regenwasserkanal),
 - Kontrollschächte,
 - Vorreinigungsanlage einschl. Zuleitung zum Auslaufbauwerk,
 - Auslaufbauwerk.

(2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, auch namens der Stadt, wenn sie gem. Absatz 1 Satz 3 Leistungen in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt (§ 17 Absatz 2) teilen diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

(3) Der Grunderwerb wird von der Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt, da es sich vorrangig um Grunderwerb für die Gehwege und geringfügig für den Kreuzungsbereich Bergerstraße handelt.

Für die Bemessung der Entschädigung beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechtes.

(4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und alle Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

(1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für:

- den Ausbau der Fahrbahn der B 167,
- die Herstellung der Radwege einschl. der dazugehörenden Trenn- und Sicherheitsstreifen,

- die Herstellung des Tiefbordes zwischen Fahrbahn und Parkbuchten.

(2) Die **Stadt** trägt die Kosten für:

- den Bau der Gehwege einschl. der dazugehörenden Sicherheitsstreifen,
- den Bau der Parkbuchten.

(3) Die Kosten der Hochborde werden gem. ODR Nr. 12 Abs. 2 Satz 3 im Verhältnis der Breiten von Geh- und Radweg zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt geteilt.

(4) Diese Kostenteilung gilt für den Abschnitt der B 167 zwischen den Kreuzungsbereichen Puschkinstraße und Bergerstraße bzw. Bergerstraße bis Bauende.

Die Regelung der Kostenteilung der Kreuzungsbereiche erfolgt in § 5 der Vereinbarung.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

(1) Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich an den Kosten der Herstellung und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation in Höhe des Betrages, der für den Bau einer eigenen Anlage zur Oberflächenentwässerung der Straße aufzuwenden wäre, nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Anlagen der gemeindlichen Kanalisation zur Oberflächenentwässerung der Straße sind:

- Abwasserkanal (Regenwasserkanal),
- Kontrollschächte,
- Vorreinigungsanlage einschl. Zuleitung zum Auslaufbauwerk,
- Auslaufbauwerk.

Die Einlaufschächte (Straßenabläufe) und Anschlussleitungen zum Abwasserkanal gehören zur Baulast der Bundesstraße. Diese Kosten sind nicht Bestandteil des Fiktiventwurfes und von der Straßenbauverwaltung zu tragen.

(3) Die Kostenbeteiligung für die gemeindliche Kanalisation beträgt für die Straßenbauverwaltung auf der Grundlage eines Fiktiventwurfes (siehe Anlage 3) pauschal **64 %** im Verhältnis zu den tatsächlichen Herstellungskosten des Abwasserkanals (Regenwasserkanal), der Kontrollschächte, der Vorreinigungsanlage, der Zuleitung zum Auslaufbauwerk und der Vorreinigungsanlage.

(4) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag der Straßenbauverwaltung sind sämtliche Forderungen der Stadt an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus der Herstellung und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation, der Zuleitung zum Auslaufbauwerk, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.

(5) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umweltaforderungen erforderlich, so beteiligt sich der Bund an den Kosten bis zu dem Betrag, den er bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.

(6) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenabwasser auf der in den Lageplänen der Anlage 1.1 bis Anlage 1.4 des Fiktiventwurfes (Anlage 3) gekennzeichneten Strecke, von km 0.095 bis km 0.808, der in § 1 genannten Straße unentgeltlich in den Abwasserkanal aufzunehmen und schadlos abzuführen, sowie die Einlaufschächte, die Anschlussleitungen zum Abwasserkanal, den Abwasserkanal, die Kontrollschächte, die Vorreinigungsanlage einschl. Zuleitung zum Auslaufbauwerk und das Auslaufbauwerk ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.

§ 5 Kreuzungen und Einmündungen

(1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 12 FStrG, die Kreuzungsverordnung und die StrKR maßgebend.

(2) Die Kosten der Änderung des KP B 167 Eisenbahnstraße/Puschkinstraße werden gem. § 9 StraKR im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zwischen den Baulastträgern Straßenbauverwaltung (Bund) und Stadt aufgeteilt. Die Bagatellklausel gem. § 12 Abs. 3a Satz 2 FStrG ist nicht anwendbar. Danach entfallen auf die Straßenbauverwaltung 70 % und auf die Stadt 30 % der Aufwendungen für die Änderung der Kreuzung.

(3) Die Kosten der Änderung des KP B 167 Eisenbahnstraße/Bergerstraße/Michaelisstraße werden gem. § 9 StraKR im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zwischen den Baulastträgern Straßenbauverwaltung (Bund) und Stadt aufgeteilt. Die Bagatellklausel gem. § 12 Abs. 3a Satz 2 FStrG ist für die Michaelisstraße (Gemeindestraße) bezüglich der Verkehrsbelegung auf den beiden Straßenästen der B 167 anwendbar. Danach entfallen auf die Straßenbauverwaltung 78 % und auf die Stadt 22 % der Aufwendungen für die Änderung der Kreuzung.

(4) In die Kostenmasse fallen die Grunderwerbs- und die Baukosten gem. § 13 StraKR. Die Ermittlung der kreuzungsbedingten Kosten und die Aufteilung auf die Beteiligten sind aus Anlage 2 ersichtlich.

§ 6 Änderung von Versorgungsleitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen kommunaler Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.

(2) Die Kosten werden von der Stadt und der Straßenbauverwaltung entsprechend Veranlassung getragen. Werden die Leitungsverlegungen für beide Beteiligte notwendig, dann werden diese wie die Grunderwerbskosten gem. § 8 geteilt. Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile den zu teilenden Kosten angelastet, die ein Beteiligter zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Rahmenverträge/Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten.

(3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindeeigene Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7 Gehwege auf Brücken und in Überführungen

Die Kosten für die Sanierung der Brücke einschl. der Kosten für die Wiederherstellung von beidseitigen Gehwegen und Radwegen auf den Kappen trägt die Straßenbauverwaltung.

§ 8 Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschl. der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt im Verhältnis der Fahrbahnbreite einschl. Radwege zu den jeweils neu geschaffenen Breiten des oder der beteiligten Gehwege und Parkstreifen aufgeteilt.
- (2) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege oder Parkstreifen anfällt und diese auch nicht verdrängt werden, trägt die Stadt die Grunderwerbskosten ganz.
- (3) Soweit der Grunderwerb für die Kreuzungsbereiche anfällt, sind diese Kosten Bestandteil der Kostenmasse und werden entsprechend den Regelungen in § 5 von den Beteiligten getragen.
- (4) Die Kostenanteile ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.
- (5) Die grundbuchlichen Vollzugskosten trägt jeder Beteiligte für seinen Grunderwerb allein.
- (6) Die Schlussvermessung wird von der Straßenbauverwaltung und der Stadt gemeinsam in einem dreiseitigen Vertrag beauftragt. Die Kosten hierfür werden entsprechend der Baulast geteilt.

§ 9 Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten der Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 8 geteilt.
- (2) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und –räumung sowie der Verkehrssicherung werden zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt im Verhältnis ihrer anteiligen Baukosten geteilt.

§ 10 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

§ 11 Straßenbeleuchtung

- (1) Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahn zur Gehwegbreite (vgl. § 8 Abs. 1) aufgeteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

§ 12 Zufahrten und Zugänge

- (1) Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie die Grunderwerbskosten gem. § 8 zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

(2) Die Kosten der Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen in den Knotenpunktbereichen sind Bestandteil der jeweiligen Kostenmasse der Änderung der Kreuzungen und werden gemäß § 5 zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.

(3) Mehrkosten infolge aufwendigerer Herstellung obliegen dem Veranlasser.

(4) Die Neuerrichtung und Änderung von Zufahrten sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 13

Kosten der Lichtsignalanlage

(1) Die Kosten der Herstellung der neuen Lichtsignalanlagen an den KP B 167 Eisenbahnstraße/Puschkinstraße und B 167 Eisenbahnstraße/Bergerstraße/Michaelisstraße sind Bestandteil der Kostenmasse der Änderung der Kreuzungen und werden zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt gem. den Regelungen in § 5 geteilt (Anlage 2).

§ 14

Landschaftspflegerische Maßnahmen

(1) Die Straßenbauverwaltung führt die im Rahmen der Baumaßnahme erforderlichen Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch. Sie ist für die gesamte Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Straßenbauverwaltung übernimmt die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die erfolgten Pflanzungen.

(2) Die Kosten für die in Abs. 1 genannten Maßnahmen werden entsprechend Veranlassung getragen. Da notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur für die Änderung der Kreuzung B 167/Bergerstraße/Michaelisstraße anfallen, werden die Kosten entsprechend § 5 Abs. 3 geteilt. Die prozentualen Kostenanteile betragen demnach für die Straßenbauverwaltung 78 % und für die Stadt 22 %.

(3) Die Landschaftsbauarbeiten, welche nicht mit dem Straßenbau realisiert werden, werden gesondert ausgeschrieben und im Anschluss an die Baumaßnahme realisiert. Es erfolgt eine gesonderte Abstimmung zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt, ob diese Leistungen auch von der Stadt durchgeführt werden können.

(4) Nach Fertigstellung der jeweiligen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Bauleistungen gemeinsam von der Straßenbauverwaltung und der Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

§ 15

Verwaltungskosten

(1) Die Stadt beteiligt sich an den Planungskosten in Form einer Pauschale in Höhe von 10 v. H. der gemäß Anlage 2 auf sie entfallenden Baukosten. Sie belaufen sich nach vorläufiger Berechnung auf brutto **43.120,00 €** (Anlage 4).

Die Stadt erkennt bereits hiermit ihren Planungskostenanteil unwiderruflich an.

(2) Darüber hinaus werden für die bei der Planung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahme durchzuführenden verwaltungstechnischen Handlungen keine Verwaltungskosten erhoben, sofern dafür keine gesetzlichen Regelungen bestehen.

III. Finanzierung

§ 16

Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Straßenbauverwaltung und Stadt verpflichten sich, die auf sie nach dieser Vereinbarung entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

Auf der Grundlage der Berechnung der Gesamtkosten (Anlage 5) ergeben sich bei Trennung nach Kostenträger Straßenbauverwaltung und Stadt folgende vorläufige Kostenanteile:

Straßenbauverwaltung:	= 1.135.800,00 € (brutto)
Stadt :	= 474.320,00 € (brutto)

Diese werden nach Abrechnung der Maßnahme auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten präzisiert.

(2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil übersenden.

(3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO, LHO.

(4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt, dann an die Stadt zur Zahlung weitergeleitet. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

(5) Der Verwaltungskostenanteil der Stadt gem. § 15 wird nach Vorliegen der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

IV. Sonstige Regelungen

§ 17

Baulast nach Fertigstellung

(1) Die Baulast (Eigentum, Unterhaltung, Verkehrssicherung) an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Es besteht Übereinstimmung darin, dass

- der **Straßenbauverwaltung** die Baulast für die Bundesstraße und die begleitenden Radwege und Anlagen der Oberflächenentwässerung der Straße, wie die Einlaufschächte (Straßenabläufe) und die Anschlussleitungen zum Abwasserkanal, obliegt.

- der **Stadt** die Baulast für die begleitenden Gehwege, die Parkstreifen und die Anlagen der gemeindlichen Kanalisation wie der Abwasserkanal (Regenwasserkanal), die Kontrollschächte, die Vorreinigungsanlage einschl. Zuleitung zum Auslaufbauwerk und das Auslaufbauwerk, obliegt.

(3) Die Übergabe der in die Baulast der Stadt übergehenden Bauteile erfolgt nach Fertigstellung und gemeinsamer Abnahme. Diese ist in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

§ 18 Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Unterschriftsleistung.

(2) Die Vereinbarung ist 2fach gefertigt, davon erhalten die Beteiligten je eine Ausfertigung.

(3) Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlage 1: Straßenbau- und Entwässerungslagepläne,
- Anlage 2: Kostenteilung/Kostenmasse,
- Anlage 3: Fiktiventwurf Regenwasserkanal für den Flächenanschluss des Bundes,
- Anlage 4: Verwaltungskosten,
- Anlage 5: Gesamtübersicht der vorläufigen Kostenanteile für die Straßenbauverwaltung/Stadt

Für die Stadt Eberswalde

Für den Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg NL Ost

Eberswalde, den

Frankfurt (Oder), den
Im Auftrag

.....
Bürgermeister

.....
Andreas Schade
Niederlassungsleiter

.....
Vertreter

Stempel/Amtssiegel

Stempel/Amtssiegel

Die Anlagen 1 bis 5 können bei Bedarf im Tiefbauamt eingesehen werden.